

SATZUNG DER
SIEDLERGEMEINSCHAFT SORGHOF 1967 e. V.

In der Fassung vom 18. Januar 1995

Geändert am 07. März 1999 (1. Änderung)

Teil I

Satzung des Bayerischen Siedlerbundes – Landesverband e. V.
Verband für Familienheim, Wohneigentum und Garten
Teil I

Gemäß der Satzung des Bayerischen Siedlerbundes, Verband für Familienheime e.V, beschlossen am 27.04.1991 auf der Landesgeneralversammlung vom 27.04.1991 ist Teil I dieser Satzung der Gemeinschaft als unabhängiger Bestandteil der Satzung der Gemeinschaft voranzustellen.

Siehe Teil I der allgemeinen Satzung.

Teil II

§ 1. Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen „Bayerischer Siedlerbund - Verband für Familienheime e.V., **Siedlergemeinschaft Sorghof 1967 e.V.**“.

Die Vereinigung hat den Sitz in Vilseck, Ortsteil Sorghof. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft Sorghof 1967 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Zwecke und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft Sorghof 1967 e.V. richtet ihren Zweck nach dem Teil I der allgemein verbindlichen Satzung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
 - die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
 - eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
 - die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
 - die Mitunterhaltung von Kinderspielplätzen;
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten;

- die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
2. Daneben fördert die Siedlergemeinschaft Sorghof 1967 e.V. die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen von Jugendgruppen sowie Seniorenbetreuung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote zur Betreuung der Jugend, insbesondere auf dem Gebiet der
- körperlichen Ertüchtigung
 - eigene kulturellen Betätigung (Tanz, Theater, Musik)
3. Die Gemeinschaft übernimmt die Durchführung von
- Sammelbestellungen
 - die Bereitstellung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten.

§ 4. Organisation

Die Vereinigung ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit eine Gliederung des Bayerischen Siedlerbundes. Die Siedlergemeinschaft Sorghof 1967 e. V. ist ein rechtsfähiger Verein.

Im übrigen gelten die Grundsätze des Teil I der Gesamtsatzung.

Die Vereinigung ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen Bestimmungen, sowie der durch die Bundesorgane entwickelten allgemeinen Grundsätze für die Gesamtorganisation und die Siedlerberatung.

Die Vereinigung steht durch ihren Vorstand mit dem Kreisverband bzw. dem Bezirksverband in laufender Verbindung.

Die Vereinigung hat die örtlichen Belange, der Kreisverband die Belange des Kreises, der Bezirksverband die bezirklichen Angelegenheiten, der Landesverband die landesmäßigen Belange zu vertreten.

§ 5. Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen, sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Bayerischen Siedlerbundes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

Der Eintritt in die Gemeinschaft führt automatisch zur Mitgliedschaft im Kreis-, Bezirks- und Landesverband.

Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem rechtswirksamen, schriftlichen Aufnahmeantrag und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Die Aufnahmebestätigung gilt als abgegeben, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen ausgehändigt sind.

Dies muß innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Aufnahmeantrages der Fall sein. Der Aufnahmeantrag ist dem Bezirksvorstand zu überlassen.

Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Gemeinschaft abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht bei den übergeordneten Verbandsorganen zu.
Mitglieder der Gemeinschaft sind die für die Siedlergemeinschaft Sorghof 1967 e.V. beim Bezirksverband gemeldeten Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft unterteilt sich innerhalb der Gemeinschaft in drei Gruppen:

- a) Siedler (Inhaber von selbstgenutztem Wohneigentum, sowie Interessierte)
- b) Altsiedler (Siedler, die ihren Besitz an Nachfolger übergeben haben)
- c) Förderer (sonstige Einzelpersonen, die die Aufgaben und Ziele der Gemeinschaft unterstützen)

Der Mitgliedsbeitrag für die einzelnen Gruppen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 6. Außerordentliche Mitgliedschaft

Behörden, Körperschaften, Verbände, Vereinigungen, Genossenschaften und Gesellschaften, welche sich die Förderung und Unterstützung des Familienheims angelegen sein lassen, können als außerordentliche Mitglieder in die Siedlergemeinschaft aufgenommen werden.

Ein Stimmrecht ist mit der außerordentlichen Mitgliedschaft nicht verbunden.

§ 7. Austritt, Ausschluß

1. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist, zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Austritt einer Vereinigung ist sowohl dem Bezirksverband als auch dem Landesverband gegenüber nur durch schriftliche Austrittserklärung jedes einzelnen Mitgliedes der Vereinigung möglich.

2. Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 3 Monate im Rückstand ist;
- b) die Interessen der Vereinigung und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz Mahnung schädigt oder gefährdet;
- c) ehrlose Handlungen begeht.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu rechtfertigen bzw. zum äußern.

Gegen den Ausschluß, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung des Ausschlußbeschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, so ist gemäß der Landesschiedsgerichtsordnung zu verfahren.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlußbeschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktion.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 8. Haftung

Die Vereinigung übernimmt für sich nur im Rahmen dieser Satzung die Haftung.

§ 9. Übertragung des Vermögens

Bei Aufhebung der Vereinigung geht das Vermögen auf den Kreisverband, nachfolgend auf den Bezirksverband Oberpfalz/Niederbayern über. Im übrigen gilt Absatz 15 Punkt 6 der Gemeinnützigkeit von Teil I dieser Satzung.

§ 10. Auflösung

Die Mitgliedschaft endet allgemein mit der Auflösung des Landesverbandes. Die Auflösung des Bezirksverbandes ersetzt, falls sich der Beschluß hierauf bezieht, nur die mittelbare durch die unmittelbare Mitgliedschaft zum Landesverband, ohne sie zu beenden. Das gleiche gilt für die Vereinigung. Die Auflösung der Vereinigung ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung aller Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächsthöheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 11. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur von einem stimmberechtigten Mitglied, d.h. in der Regel einem Ehegatten, in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden; es sei denn, es besteht eine Doppelmitgliedschaft. Ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jedoch in den Vereinsausschuß gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Vereinigung und die weiteren Gliederung) spätestens bis zum 1.Juni eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

4. Die Beitragszahlung soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.
5. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
6. Neu zur Vereinigung kommende Mitglieder haben neben dem laufenden Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, falls dies von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
7. Die Vereinigung ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag für den Kreis, den Bezirk und den Landesverband zu erheben und abzuführen.
8. Das Nähere regelt das Finanzstatut des Gesamtverbandes, siehe Teil I das auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12. Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vereinsausschuß

§ 13. Mitgliederversammlung

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Satzung;
2. die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren;
3. der jährliche Rechenschaftsbericht, der Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes;
4. Einsprüche über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlußbeschlüsse;
5. die Auflösung der Vereinigung sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal, möglichst in den ersten 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordern, einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich, unter Beachtung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Kalendertage vor Abhaltung der Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Drittel der eingeschriebenen stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedern anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Vereinigung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch die Beschlußfassung der eingeschriebenen, anwesenden Mitglieder ausgeübt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der eingeschriebenen, anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

Beschlüsse über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der eingeschriebenen, anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt in der Regel durch Stimmzettel. Wenn die Mitgliederversammlung einverstanden ist, kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit muß neu gewählt werden. Nach dem 3. Wahlgang bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

§ 14. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

Er besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem 1. Kassier(in)
- der/dem 1. Schriftführer(in)

Der/die 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt, der/die 1. Kassier(in) und der/die 1. Schriftführer(in) jeweils in Verbindung mit dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis gilt, daß der /die 2. Vorsitzende zur Vertretung der/des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchem Grund - aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Bei der Führung der Geschäft ist er verpflichtet, die Anordnungen einer Aufsichtsbehörde zu beachten und die aus der Zugehörigkeit zum Bayerischen Siedlerbund sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15. Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- der/dem 2. Kassier(in)
- der/dem 2. Schriftführer(in)
- den Gerätewarten
- den Beiräten, deren Anzahl vor jeder Neuwahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. (Fach- und Gerätewarte soweit erforderlich und von der Mitgliederversammlung)

Er wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vereinsausschuß ist beratendes Organ des Vorstandes. Aus seiner Mitte sollen auch die Delegierten zum Kreis- und zum Bezirksverband gestellt werden.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 16. Beschlußfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des geschäftsführenden Vorstandes werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden eingeschriebenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17. Beurkundung

Über alle Vorgänge bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift vom Protokollführer oder einem zu bestimmenden Protokollführer zu fertigen und von diesem, sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18. Rechenschaftsbericht

Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19. Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 20. Schlußbestimmung

Die Landesschiedsgerichtsordnung und das Finanzstatut des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Landesverbandstag als oberstes Organ des Bayerischen Siedlerbundes e. V. hat in seiner Satzung bestimmt, daß jeder Satzung der Bezirks- und Kreisverbände sowie der Vereinigungen der gesamtverbindliche, jeweils gültige Teil I der Satzung des Landesverbandes als unabänderlicher Bestandteil voranzustellen ist.

Die vorliegende Satzung wurde am 18. Januar 1995 bei der ordentlich einberufenen Gründungsversammlung vorgelegt, verlesen und von der anwesenden Gründungsmitgliedern für in Ordnung befunden und genehmigt.

Geschäftsführender Vorstand

Gez. Asta Suttner

.....

(1. Vorsitzende / r)

Gez. Joh. Ringelstetter

.....

(2. Vorsitzende / r)

Gez. Möbus Karlheinz

.....

(1. Kassier / erin)

Gez. Christian Jitschin

.....

(1. Schriftführer / in)

Geändert auf Beschluß der Jahreshauptversammlung am 07. März 1999.

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

1. § 5 wurde im Wortlaut neu gefasst.
2. Der bisherige § 8 wurde im Wortlaut neu gefasst und zu § 6.
3. Der bisherige § 9 wurde im Wortlaut unverändert zu § 7.
4. Der bisherige § 7 wurde im Wortlaut unverändert zu § 8.
5. Der bisherige § 6 wurde im Wortlaut unverändert zu § 9

Die Änderung wurde am 01. Juni 1999 ins Vereinsregister eingetragen.

Sorghof, den 04. Juni 1999

Gez. i.A. W. Zinnbauer

.....

Wilhelm Zinnbauer

2. Vorsitzender